



Guten Tag

Hinsichtlich der Totalrevision des Gesetzes betreffend die Ladenöffnung vom 22. März 2002 (LöG) erhalten Sie diesen Fragebogen zur Vernehmlassung des Vorentwurfs LöG.

Sie brauchen dazu ca. 15 Minuten.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

Teil A: A.Kontakt

A1. Name und Vorname

A2. Kontakt-E-Mail-Adresse

A3. Name der Organisation

Teil B: B.Allgemeine Fragen

B1. Geltungsbereich (Art. 1 VE LöG)

Ist die Formulierung des Geltungsbereichs des LöG Ihrer Meinung nach zutreffend?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>



B2. Falls Sie die obige Frage verneint haben, was sollte geändert werden?

B3. Definitionen (Art. 2 VE Lög)

Befürworten Sie, dass die im Lög verwendeten Begriffe im Gesetzestexte definiert werden (im Gegensatz zum heutigen Gesetz)?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

B4. Falls Sie die obige Frage verneint haben, weshalb nicht?

B5. Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE Lög)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Vollzug des Lög weiterhin den Gemeinden vorbehalten bleibt?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

B6. Falls nein, was sollte geändert werden?

B7. Zuständige Behörden und deren Zuständigkeiten (Art. 3 und 4 VE Lög)

Sind Sie mit der neuen Definition der Rolle und der Zuständigkeiten der kantonalen Aufsichtsbehörde einverstanden?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>



B8. Wenn nein, was sollte geändert werden?

Teil C: C.Reguläre Öffnungszeiten

C1. Öffnungszeiten (Art. 5 VE LöG)

Befürworten Sie eine Öffnung der Läden von Montag bis Freitag bis 20 Uhr?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

C2. Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden von Montag bis Freitag geöffnet bleiben können?

C3. Öffnungszeiten (Art. 5 VE LöG)

Sind Sie mit einer Öffnung der Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen bis 18 Uhr einverstanden?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

C4. Falls nicht, bis um welche Zeit möchten Sie, dass die Läden an Samstagen und an Vortagen von Feiertagen offen bleiben können?

C5. Verlängerte Öffnung (Art. 6 VE LöG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden einen Tag pro Woche, von Montag bis Freitag, mit einer verlängerten Öffnungszeiten bis 21 Uhr bestimmen können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>



C6. Falls nicht, wie häufig und/oder bis um welche Uhrzeit sollten die Läden offen bleiben dürfen?

C7. Sonn- und Feiertage (Art. 7 VE LÖG)

Befürworten Sie die allgemeine Pflicht, dass die Läden an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

C8. Wenn nein, aus welchen Gründen?

Teil D: D.Ausnahmen

D1. Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LÖG)

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Schliessung von Läden an Sonn- und Feiertagen für Bäckereien, Molkereien, Blumengeschäfte, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden sowie Gemischtwarenläden, die an Sonn- und Feiertagen bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben dürfen, einverstanden?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

D2. Falls nein, haben Sie Vorschläge bezüglich der auf dieser Liste aufgeführten Läden?



D3. Falls nein, bis um welche Uhrzeit möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen geöffnet bleiben können?

D4. Ausnahme - Sonn- und Feiertage (Art. 8 VE LÖG)

Befürworten Sie die Möglichkeit, dass die Gemeinden für die übrigen Läden bis zu zwei Sonn- oder Feiertage pro Jahr (wobei ein Bezug zu einem besonderen Ereignis bestehen muss) bezeichnen können, an denen diese Läden bis 18.30 Uhr geöffnet bleiben können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

D5. Falls nein, welche Häufigkeit möchten Sie (mehr oder weniger Tage) und/oder bis wann möchten Sie, dass sie anderen Läden an Sonn- und Feiertagen offen sein dürfen?

D6. Ausnahme - Weihnachtszeit (Art. 9 VE LÖG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember alle Läden an drei Tagen von Montag bis Freitag bis 22 Uhr geöffnet sein können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

D7. Falls nicht, möchten Sie eine andere Häufigkeit (mehr oder weniger Tage) und/oder eine andere Schliessungszeit?



D8. Ausnahme - Andere Gelegenheiten (Art. VE 10 L6G)

Sind Sie einverstanden mit der M6glichkeit von verl6ngerten Spezial6ffnungszeiten ausserhalb der Weihnachtszeit, im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis, auf Gemeindeebene, zweimal pro Jahr bis 21 Uhr?

Ja
Nein

D9. Falls nicht, m6chten Sie eine andere H6ufigkeit (mehr oder weniger Tage) und/oder eine andere Schliessungszeit?

D10. Ausnahme - Lebensmittell6den und Familienbetriebe (Art. 11 VE L6G)

Sind Sie mit der M6glichkeit zufrieden, dass Lebensmittell6den bis zu 100 Quadratmetern Verkaufsfl6che und L6den, die als Familienbetriebe betrachtet werden, von Montag bis Freitag bis 20 Uhr ge6ffnet bleiben k6nnen?

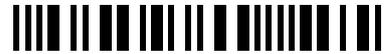
Ja
Nein

D11. Falls nicht, bis wann m6chten Sie, dass die L6den von Montag bis Freitag 6ffnen k6nnen?

D12. Ausnahme - Lebensmittell6den und Familienbetriebe (Art. 11 VE L6G)

Passt Ihnen die M6glichkeit, dass diese Art L6den am Tag der verl6ngerten 6ffnungszeit bis 21 Uhr 6ffnen k6nnen?

Ja
Nein



D13. Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden am Tag der verlängerten Öffnung öffnen können?

D14. Ausnahme - Lebensmittelläden und Familienbetriebe (Art. 11 VE LÖG)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass diese Art Läden an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr öffnen können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

D15. Wenn nein, bis wann möchten Sie, dass diese Läden an Sonn- und Feiertagen öffnen können?

D16. Ausnahme - Besondere Gruppen von Läden (Art. 12 VE LÖG)

Befürworten Sie zufrieden, dass Degustations- und Verkaufszentren von Walliser Landwirtschaftsprodukten, Galerien und Ateliers, die Kunstgegenstände verkaufen, Lebensmittelläden an Tankstellen, deren Verkaufsfläche 100 Quadratmeter nicht übersteigt, Märkte, Messen, Vorführungen und Ausstellungen von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 22 Uhr geöffnet sein können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

D17. Wenn nein, bis um welche Uhrzeit möchten Sie, dass diese Läden von Montag bis Samstag und an Sonn- und Feiertagen öffnen können?



D18. Wenn nein, haben Sie Vorschläge für die Liste der vorgeschlagenen Läden?

Teil E: E.Touristische Orte

E1. Touristische Orte (Art. 13 VE Lög)

Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat die touristischen Orte bestimmen kann?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

E2. Touristische Orte (Art. 13 VE Lög)

Sind Sie mit dem Grundsatz einverstanden, dass der Staatsrat die Dauer der Tourismussaison bestimmen kann?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

E3. Touristische Orte (Art. 13 VE Lög)

Haben Sie besondere Vorschläge betreffend die Bestimmung der touristischen Orte und/oder der Dauer der Tourismussaison (z.B. eine Liste mit Kriterien)?

E4. Öffnungszeiten in touristischen Orten (Art. 14 VE Lög)

Passt Ihnen die Möglichkeit, dass die Läden in den touristischen Orten von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bis 21 Uhr geöffnet sein können?

Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>

E5. Falls nicht, an welchen Tagen möchten Sie, dass die Läden in den touristischen Orten geöffnet sein können?

Montag	<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>



Samstag

Sonntag

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

E6. Falls nicht, bis wann möchten Sie, dass die Läden in den touristischen Orten öffnen können?

Teil F: F.Verschiedenes

F1. Strafbestimmungen und Rechtspflege (Art. 15 bis 17 VE LÖG)

Haben Sie besondere Anmerkungen zu den Strafbestimmungen und zur Rechtspflege anzubringen?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

F2. Wenn ja, welche?

F3. Andere Bemerkungen / Kommentare?

Herzlichen Dank für die Beantwortung unseres Fragebogens. Ihre Antworten werden im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevision des LÖG analysiert.

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit